Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

27. Sitzung, 23.03.1858

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg

had miristating rid ridad dum di om Siebenundzwanzigste Sitzung.

vie nicht eine wiellich flack Regierung, foodern ihre moralle fläudig bestätigt. Daburch wied der diffcolliche Friede, in fin

Olbenburg, ben 23. März 1858. Vormittags 11 Uhr.

er gum Haffre und zur Porteileden den eine Benedit aufen bei Bliebeildt ans

Borsigender: Präsident Niebour.

Um Ministertische: Reg.=Comm. Bucholt und Runde. Das Protocoll ber vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Anto Gingegangen find: ild sont meld ited Manning maderroll

1) Ein Schreiben ber Staatbregierung, betreffend bie nachträgliche Bewilligung von 2880 Thir. ju Schuhwerken bes harriersandes. (Un den Petitionsausschuß).

2) hat der Reg. Somm. Bucholh bem Präsidium zu furzer Hand tie Mittheilung gemacht, daß die Staats regierung nunmehr gegen die Beröffentlichung der vertraulich gepflogenen Berhandlungen in Betreff der Weserschiffsahrtsacte nichts zu erinnern habe. Auf Borschlag des Präsidenten wird von der Bersammlung der Druck des betreffenden Protocolls beschlossen.

Reg.=Comm. Bucholt: Die Interpellation des herrn Ruder und Genoffen, betr. Die Notariatsordnung, bin ich jeht zu beantworten im Stande und zwar dahin: Fur den gegenwärtig versammelten Landtag konnte die Notariatsordnung wegen überhäufter Geschäfte der Gesehgebungs-Commission nicht mehr vorbereitet werden, die Staatsregierung hofft, daß dieselbe dem nächsten außerordentlichen Landtage wird vorgelegt werden können.

Uebergang zur Tagebordnung. — 1) Fortsehung ber Berathung bes Berichts bes Juftizausschusses über bas Straf= gesehbuch.

Der Berichterstatter Abg. v. Bedderfop verlieft den Bericht ju den Art. 94 bis 115 und ber Prafident eröffnet die Berathung über Diese Artikel und die dazu gestellten Aussichusantrage 15 a. bis 29.

Reg. Comm. Runde: In Beziehung auf einige ber gestellten Unträge, welche bier zur Debatte steben, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben und zwar in Beziehung auf Urt. 97. hier kann sich bie Staatsregierung nur den Gründen anschließen, die die Majorität für die Empfehlung ber Unnahme bieses Artilels angeführt hat und sie kann die

ju begintragen, und folche aufreizende Ceren für Grunde nicht theilen, welche Die Minoritat fur ihren Untrag angeführt bat. Dan wird fich auch wohl leicht überzeugen fonnen, bag biefe Grunde ber Minoritat nicht gang flichbals tig find. Die Minoritat fagt: fie ginge bavon aus, bag nur Die wirkliche Beleidigung einer Perfon, fei fie eine phyfifche oder juriftiiche, ben Thatbeftand eines Bergebens in Der frag= lichen Begiehung bilben burfe, allein wenn auch teine Be= leidigung oder Berlaumdung einer Perfon vorliegt, fo fann es boch unmöglich fur die offentliche Ordnung gleichgultig fein, ob eine gange Rlaffe bes Bolts gegen eine andere Rlaffe formlich aufgebest mirb, wenn j. B. Beuerleute gegen Grund= befiger, Ungehörige einer Ronfelfion gegen Die Der anderen aufgehett merben, follte auch feine perfonliche Beleibi= gung jum Grunde liegen. Außerbem ift aber auch bas entsprechende Mertmal ber Strafbarteit nicht, daß nur Sag und Berachtung jufallig ober boch vielleicht unabsichtlich er= regt morten fei, fonbern es beißt im Entwurfe, wenn ber öffentliche Friede badurch gefährdet wird, daß jum Saf ic. angereigt iff. Es gehört alfo jum Thatbeffande des Bergebens, daß ber öffentliche Frieden gefährdet worden und baß es auch Abficht gemefen ift, Diefen offentlichen Frieden gu ftoren Daburd, daß jum Sag und Berachtung ber einen Bolfstlaffe gegen die andere angereigt murbe. Dies mird man immer für ftrafbar halten muffen und beshalb, glaube ich, fann man fich nicht den Grunden der Minoritat anschließen.

ungeachter lößt man feinen flaufsmännichen Salenten auch gunehment.

Bei ber großen Bahl ber jur Debatte gesiellten Urtikel und Antrage halt es ber Prafibent für zweckmäßiger, die Debatte auf die einzelnen Artikel und Antrage zu beschränken und stellt im Ginverständnisse mit ber Bersammlung zunächst ben Artikel 97 Antrag 17 zur Berathung.

Abg. Mölling als Berichterstatter ber Minberheit: Bir haben hier einen Artikel vor und, Art. 97, ber nach meiner Auffassung einer ber allergefährlichsten ift, für alle Diejenigen, welche die Freiheit bes Wortes und die Freiheit ber Schrift nicht allein fur bas beste Bildungsmittel, sondern

auch fur ben größten Schut ber geiftigen Freiheit und bes geiftigen Fortichrittes betrachten. Benn wir auf ben preußis iden Staat und feine eigene Entwickelung bliden, fo muß man aufrichtig bedauern, daß ein folcher Urtifel Gingang in Die bortige Befehgebung gefunden bat, wodurch nur das trube Suftem der herrichenden Gewalt aufgededt wird, Die fich nicht ftart genug fühlt, auf ihre eigene moralische Rraft gu vertrauen, fondern ju Sulfemitteln und 3mangemagregeln greift, Die nicht eine wirklich ftarte Regierung, fondern ihre morali= iche Schwäche bezeugen. Ich babe jufallig am beutigen Morgen in einer englischen Beitung eine Lobrebe auf ben jebigen Prafidenten bes englischen Ministerrathe Lord Derby gelefen. Es wird barin gefagt, bag man ibm feine große Gereitheit in feinen Reden jum Vorwurfe macht, wodurch er jum Saffe und gur Parteileidenschaft aufreize; aber dem= ungeachtet läßt man feinen faatsmannischen Zalenten auch in Diefer Begiehung volle Gerechtigfeit wiederfahren und feis nem Englander murbe es wol je einfallen, ein Berbot gegen folche Reden zu beantragen und folche aufreizende Reden für ftraffällig ju erflaren. Wenn Gie ben Inhalt Diefes Urt. 97 betrachten, fo foll banach ftrafbar fein, wer ben öffentlichen Frieden baburch gefährdet, bag er bie Ungehörigen bes Stagtes jum Saffe und gur Berachtung gegen einander öffentlich anreigt. Der Berr Regierungs=Commiffar bat allerbings gefagt, es fei nicht gleichgültig, ob bie öffentliche Rube und Drbnung burch folche Mufbehungen geftort werde, aber bas Bort "aufbegen" fteht nicht ba, fondern nur bas Bort "anreigen", bas Bort aufbegen ift icon etwas anderes und jes benfalls ftarter als anreigen. Gine folche Unreigung fann in jeber öffentlichen Rebe ober in jeber öffentlichen Schrift gefunden merben, wenn fie nach einer Richtung bin Partei nimmt. Die leicht ift es nicht moglich, ja wie ift es gu vermeiben, bag eine Rebe, felbft eine rubige Rebe, bei einem ober bem anderen Buborer ober bei gangen Parteien baf Ge= fubl von Sag und Berachtung hervorruft! Wenn ferner ber Berr Regierungs = Commiffar gefagt bat, es fei jum That= beftande nothwendig, bag der öffentliche Friede geftort worden fei, fo ftebt im Artitel nicht bas Bort "ffort" fondern "gefährdet". Der Schwerpuntt bes Urtifels berubt boch in ber Unreizung jum Sag oder zur Berachtung, nicht in der Gefahrdung bes offentlichen Friedens, welcher nur als dadurch gefährdet angenommen wird. Meine Berren! Bir haben bier feinen Bunbesbeschluß. 3ch meife Gie ferner bin auf ben Beift bes Staatsgrundgefebes, welcher will, bag Jeber bas Recht habe, burch Bort, Schrift, Drud und bilbliche Darftellung feine Meinung frei ju außern. Das erfte Staatsgrundgefet hatte feine nabere Beftimmung Dabei, bas zweite revidirte bat bie Ginschaltung bingugefügt, baß gefetliche Bestimmungen in Beziehung auf Die Preffe getroffen werden tonnen. Die Bestimmung Diefes Artitels geht barüber binaus. Es ift nicht zu verkennen, bag wenn Gie einen folden unbestimmten Urtitel aufnehmen, baf fie bamit ein Bulfemittel ichaffen fur Beuchelei und Unmahrheit, fur Pregbeschränkung, ein Sulfsmittel, nicht bag Jeber offen und

frei feine Meinung ausspricht, sondern daß er nur durch funft= liche Umgebung Diefelbe aussprechen muß, ein Sulfsmittel nicht ber freien Erorterung, fondern ber Umgehung und Berichleies rung beffen mas Giner fagen will. Unmöglich fann es bem Staate ichaben, baf Gingelne unter einander jum Saffe ge= reigt werben, daß politische Parteien gegen einander erbittert find, daß fie fich gegenfeitig haffen, mas überhaupt nicht ju vermeiden ift und fich auch bei une burch Erfahrung voll= ftandig beftatigt. Daburch wird ber öffentliche Friede in feis ner Beife gefährdet und ich muß baber ber Unficht fein, bag wenn Gie Diefen Urtifel annehmen murben, Gie Die freie Schrift und die freie Rede gn einem immer tiefern Schweigen verdammen und badurch unfere Fortentwickelung, unfere Rultur und unfere geiftige Freiheit immer mehr befchranten. 3ch empfehle Ihnen alfo bringend ben Untrag ber Minoritat angunehmen.

Ubg. v. Webberfop als Berichterstatter ber Dajoritat: Der Berr Borrebner bat bei feinen Ungriffen auf ben Urt. 97 wohl überfeben, daß die Strafbeftimmungen ceffelben nur bann Unwendung finden tonnen, wenn Die Abficht ben öffentlichen Frieden zu gefährden vorhanden mar, und eben aus Diefen Grunde ift ber Urtifel nicht fo gefahrlich, wie ihn ber Serr Borredner gemacht bat, benn wer bie Grundlage bes Staates, ben offentlichen Frieden, unwillfürlich fort, mer ohne es gu beabsichtigen, Saf und Berachtung gegen Staatbangehörige erregt, ber fann burch biefe Strafbestimmung nicht getroffen werden. Es paßt daber auch nicht bas, mas ein englisches Blatt über Lord Derby gefagt bat, wie hier angeführt worden ift, benn bas englische Blatt ift gewiß nicht ber Unficht ge= wefen, bag wenn Bord Derby fich fo energifch ausspricht, er Damit Die Grundlage Des englischen Staates, ben öffentlichen Frieden, habe gefahrben wollen. Um fo unbedenklicher mird aber auch ber Urt. 97 fein, ba über folche Bergeben in ber Regel Geschworne entscheiden werden, indem meiftens Die Preffe Unlag fein wird, biefen Artifel jur Anmendung ju gieben, weil ja Reben in Boltsversammlungen in rubigen Beiten fel= ober faft gar nicht ftattfinden. Alle Pregvergeben merben ja burch Beichworne entschieden und Diefen Richtern aus bem Bolfe fann man mohl gutrauen, bag Gie in Ermägung gieben werden, ob ber Ungeschuldigte wirklich die Ubficht gehabt bat, den öffentlichen Frieden ju gefährden, und wenn fie nicht ba= von überzeugt find, fo merden fie ibn freifprechen. 3ch halte alfo ben Urtifel nicht fur fo gefährlich und febe nicht ein, marum wir ihn ftreichen follen, ba bie bedrohten Sandlungen für ben Staat offenbar gefährlich find, und baber, wenn fie mit Abficht begangen werden, eine Strafe mohl verdienen.

Ueber ben Antrag Rr. 17 ju Urt 97 ift namentliche

Es ftimmen fur ben Untrag Die Ubgeordneten:

Sardt, Sullmann, Raften, Rudens, Luers Ben, Mölling, Müller, Niebeur, Detfen, Dle bejohanns, Ditmann, Rabben, Ritter, Strodts hoff, Struthoff, Töllner, Berry, Bichmann, Billers, Bindhaus, Ahlhorn, Artenau, Barge mann, Bodel, v. Bofelager, Brormann, Gilfs

Dagegen die Abgeordneten:

Rindt I., Rindt II., Rung, Pancrag, Ruder, Geldmann, Straderjan I., Straderjan II., von Bedderfop, Bedelius, Barnfiedt, Bothe, Bra= gelmann, Bunnemeyer und Flor.

Beurlaubt waren die Abgeordneten:

Barleben, Frant und Lindemann. Mener= Solggrefe noch nicht eingetreten.

Der Untrag Dr. 17 mithin mit 28 gegen 15 Stimmen angenommen. ode eur fin infilm mat bette in Albert

Abg. Bebelius: 3ch meine, daß auch die Urt. 95 und 96 bereits gur Berathung geftanden haben und mithin auch der Untrag 16 gur Abstimmung ju bringen fein murbe.

Abg. Gelckmann: Bare es vielleicht Die Abficht bes Berrn Prafidenten, Die Artifel nach ber Reihenfolge gur Debatte ju fiellen, fo mußte ich mir bas Bort ju Urt. 95 erbitten.

Prafident: 3d habe Die Artitel nicht nach der Reihenfolge gur Debatte gestellt, fondern bie Berathung über fammt: liche Urt. 94 bis 115 und Die Untrage Dazu eröffnet, Damit aber die Berathung fich nicht verwirre, habe ich gunächft über Die Artifel, mogu bas Bort erbeten murbe, Die fpecielle Des batte eröffnet und barüber abstimmen laffen. 3ch glaube nicht, daß barin irgend ein Berftoß gegen bie Wefchaftsordnung ju finden ift und ich erfuche daber die Berren Redner anzuzeigen, ju welchen Urtifeln fie bas Bort munichen.

21bg. Gelefmann: Bu ben Art. 95, 96, 111, 112 und 114.

Reg.-Comm. Runde: Bu ben Urt. 98, 102 und 109. Prafident: 3ch eroffne Die Debatte ju Urt. 95 Un=

Ubg. Gelcemann: Mein Berren! Der Musichus bat in bem Untrage Dr. 16 gu bem Urt. 95 und 96 beantragt, Das Wort nzeitige" vor Unfabigfeit zu ftreichen. Dies er= icheint mir nach ber gangen Faffung bes Strafgefegbuches nicht unbedentlich. Der Musschußbericht fagt, es fonne, Da Das Strafgefegbuch nur zeitige Unfahigfeit ju öffentlichen Memtern fenne, Der Bufat "zeitig" als überfluffig megfallen. 36 mache Gie nun junachft darauf aufmertfam, baß ju Un= fang im allgemeinen Theile einige Strafen ber Reibe nach aufgeführt find, damit nicht gefagt mird, daß feine andere Grafen, ale Die bier angedrohten, vorfommen. Dach bem Strafgesebbuch foll nach Urt. 21 "Beitige" Unfabigfeit nur auf Die Dauer von Ginem bis ju funf Jahren erfannt mer: ben; wenn nun in ben Urt. 95 und 96 bas Bort "geitig" geftrichen murbe, fo fann man leicht im Bege ber Interpretation dabin gelangen, bag bier eine andere Unfabigfeit ge= meint fei, als welche der Urt. 21 enthalt. Der Urt. 21 fagt ausdrucklich, "Die zeitige Unfahigfeit" tann bochftens auf Die Dauer von 5 Jahren erfannt werben, und es fonnte alfo baraus gefolgert werben, bag wenn man im Urt. 95 und 96 das "jeitig" nicht fagt, Diefe Unfabigfeit eine lebenslangliche fein fann, ba fie bier in ber Dauer burch Richts beschränkt wird. 3d modte Gie namlich barauf aufmertfam machen, baß im Urt. 120 und 121 eine Strafe vorfommt, welche auch im allgemeinen Theile nicht aufgeführt wird, es ift bie Un= fähigkeit zur Gidebleiftung. Diefe Unfahigkeit zur Gidebleiffung ift im allgemeinen Theile nicht enthalten, Diefe Unfabigkeit foll aber eine lebenslängliche, eine immermabrende, nicht eine auf bochftens 5 Jahre fein. Gie entnehmen bieraus, bag wenn Die Urt. 120 und 121 von einer Unfähigkeit fprechen, welche eine lebenslängliche fein foll und wenn fie in ben Urt. 95 und 96 gleichfalls eine Unfahigfeit ju offentlichen Memtern aufftellen, ohne ben Bufat "zeitig", man febr leicht im Wege ber Interpretation babin gelangen fann, bag bier auch eine lebenslängliche Unfabigfeit gemeint fei. 3ch halte es fur richtiger, um fo mehr bas "zeitig" fteben ju laffen, als ja bie Beibehaltung Diefes Bortes feine Berfloge und Ungulaffig= feiten bat. Da man im Urt. 21 baffelbe wollte, mas man bier bei ben Urt. 95 und 96 will, fo muß auch in beiben Kallen berfelbe Musbruck beibehalten werden und alfo bier bas "zeitig" fteben bleiben.

Abg. Sullmann: Meine Berren! Es ift allerbings richtig, baß bier Die Strafgefeggebung im Urt. 21 nur eine zeitige Unfabigfeit zur Betleidung offentlicher Memter fennt, ebenso eine zeitige Entziehung ber burgerlichen Sbrenrechte, es fommt nur barauf an, ob fie ausdrücklich als zeitige zu bezeichnen ift. Die Preugische Strafgesetzgebung bat Beibes auf lebenslang und zeitig, es ift alfo bier ber Bufat "zeitig" nothwendig. Es ift gang richtig, bag im Urt. 21 bas Bort "zeitig" batte geffrichen werben fonnen, und nach meinem Bedunken icheint es fieben geblieben ju fein burch ein Berfeben bes Musichuffes. Bei ber Redaction bes Entwurfs tamen wegen biefes Bortes mehre folder Berfeben vor, weil überseben worden ift, bag im preugischen Strafgefebbuch bas Bort "zeitig" gestanden hat und es bei ber Redaction nicht geftrichen worben ift, und fo ift es fteben geblieben, überfluffig aber unschädlich. Der Musichug bat im fpeciellen Theile überall gefucht, bies überfluffige Bort zu vermeiben, und bat beshalb bie Streichung bes Bortes "geitig" überall, mo es fich findet, beantragt. Da der Urt. 21 gang ausbrucklich nur verordnet, bag die Unfabigfeit gur Befleidung öffentlicher Memter nur von 1 bis 5 Sahren erfannt werden foll und kann, fo verfteht es fich alfo von felbft, bag eine langere Un= fabigfeit nach bem Gefete gar nicht moglich ift.

Abg. Geldmann : 3ch glaube junachft, bag ber herr Borredner fich irrt, wenn er fagt, daß ber Entwurf bie Ents giebung ber burgerlichen Chrenrechte als zeitig bezeichnet. Das ift nicht ber Fall. Die zeitige Entziehung ber burgerlichen Ehrenrechte bilbet ben Wegenfag vom Berluft ber burgerlichen Ehrenrechte. Much im Urt. 16, auf ben ich ben Beren Borredner gern verweisen mochte, beift es: Die Unterfagung ber Mububung ber burgerlichen Chrenrechte foll auf Die Dauer von 1 bis ju 5 Jahren erkannt werden. 3m Urt. 21 beißt es bagegen: Die zeitige Unfahigkeit jur Befleibung öffentlicher Memter foll auf die Dauer u. f. w. Dierin liegt alfo ein

Unterschied, welcher baraus bervorgeht, bag bie Entziehung immer als zeitige aufgefaßt wird im Gegenfat jum Berluft, daß aber die Unfähigkeit bes Beftraften gur Befleidung eines öffentlichen Umtes unter Umftanben eine lebenslängliche fein fann. Benn alfo "zeitig" nicht fteben bleibt, fo muß ich Darauf aufmerkiam machen, bag etwas eintreten fann, mas man nicht beabfichtigt. Wenn ber herr Abgeordnete fagt, bas Gefet fenne Die Unfabigfeit nur auf Die Dauer von 1 bis 5 Jahren, und barauf ift bier bas großte Bewicht ge= legt, weil nach Urt. 21 nur zeitige Unfabigfeit eintreten und auch beibehalten merben foll, fo wird er jedenfalls mit mir übereinstimmen, daß es auch bort im Urt. 21 geftrichen merden mußte, da bies aber nicht geschehen und auch vom Musschusse gar nicht beantragt ift, so wird es auch bier fteben bleiben muffen, wenn nicht ber von mir angeregte Zweifel entfteben foll.

Abg. Sullmann: Ich habe nicht gesagt, daß das Gefet die Entziehung der burgerlichen Ehre auch als zeitige bezeichnet, sondern ich habe gesagt, das Geset kennt nur eine
zeitige Entziehung. Das Wort "zeitig" steht im Art. 24
übersluffig; dort hatte es gestrichen werden können, und es
mag auch noch dort gestrichen werden. Es aber wieder hier
hinzusehen, scheint mir gar kein Grund, weil das Geseh, und
das muß ich wiederholen, eine lebenslängliche Entziehung gar
nicht kennt.

Der Untrag des Ausschusses wird angenommen. Die Abstimmung über die Urt. 95 und 96 bleibt vorbehalten. Urt. 98 und die Antrage 18 und 19 des Ausschusses kommen gur Berathung.

Reg. = Comm. Nunde: Ich habe zu diesem Artikel nur darauf ausmerksam zu machen, daß der Antrag Mr. 19 der Minorität Mölling wohl nicht auf Ihren Beifall zu recht nen haben kann, und zwar aus demselben Grunde nicht, der schon mehrsach maßgebend gewesen ift, daß nämlich, wenn einmal eine auf die hier gemeinte Weise durch die Presse begangene Handlung strafbar sein soll, es doch nur gerecht sein kann, auch dieselbe nicht durch die Presse begangene Handlung ebenso zu bestrafen.

Mbg. Dolling als Berichterftatter ber Minorität: Much bier muß ich mich junachft bagegen vermahren, als wollte ich irgendwie Partei nehmen für Die Richtbeachtung ber Ginrichtungen oder Unordnungen Des Staats oder Un= geborfam bagegen. 3ch gebe auch bier bavon aus, bag ber Bundesbeschluß, welcher gebietet, bag Digbrauche ber Preffe in der fraglichen Begiehung beftraft werden follen, ein verberblicher ift. In England wurte im Jahre 1690 bie Cenfur aufgehoben, von da an ift Die Preffe in England frei geworden ohne alle derartige Praventivmafregeln. 3ch habe in englischen Schriftstellern gelefen, bag von da an Die freie Preffe erft eine edle geworden ift. Fruber als die Cenfur beftand, gingen aus fleinen gebeimen Bintelbruckereien verbotene Schmähichriften und Pasquille bervor, mit dem Muf= boren der Censur aber bilbete fich die Preffe ju einer Die Sitte und Die öffentliche Meinung achtenden aus. Schmut

und Gemeinheiten verloren sich erst von da an, als die Presse frei gegeben wurde. Davon ausgehend muß ich also dafür sein, daß, da uns allerdings der Bundesbeichtuß bindet, wir über dieses Bindemittel nicht hinausgehen dursen. Ich gehe serner davon aus, daß ein Staat mit Einrichtungen, die auf moralischer Krast beruhen, sich nicht zu schwenen braucht vor Schmähungen und Berhöhnungen; diese werden ihn nimmermehr schaden. Daß der Ausdruck: öffentliche Behauptung entstellter Thatsachen vielbeutig ist, brauche ich nicht zu erwähnen. Leider werden wir durch unsere Verhältnisse geszwungen, eine solche Bestimmung in Beziehung auf die Presse zwungen, eine solche Bestimmung in Beziehung auf die Presse zu tressen, aber dann mussen wir uns auch auf diesen Kreis beschränken und solche verwersliche Bestimmungen nicht weister ausbehnen.

Abg. von Wedderfop als Berichterftatter ber Majo-

ritat : Ich fann es nicht mit bem Beren Borredner fur eine Praventivmagregel gegen Die Preffe balten, wenn fur Bergeben, Die durch Die Preffe begangen find, eine Strafe angedroht wird. Das Beifpiel, bas der Berr Borredner von England nimmt, pagt bier nicht. Wir haben bie Cenfur auf: gehoben wie in England, und eben fo wie in England noch jest Gefebe befteben, wonach Libelle, Das beift Bergeben, begangen durch bie Preffe, mit Strafen bedroht werben, eben fo werden auch wir nicht umbin tonnen, gerade weil wir freie Preffe haben, Pregvergeben mit Strafen ju bedroben. Bir mußten Diefes thun, auch wenn wir burch Die Bundesgesetgebung nicht dazu gezwungen maren. Wenn wir aber über ben In= halt Diefes Urtifels, infofern er Pregvergeben betrifft, einer Unficht find, daß er nämlich bringend geboten ift, fo wird man auch nicht im 3weifel fein fonnen, bag wir biefen Uritel fo aufnehmen muffen, bag er mit ben übrigen Bestimmungen bes Strafgefegbuches im Ginklang feht. Es murde aber ben Gefeten der Gerechtigkeit formlich Sohn fprechen, wenn man eine Sandlung, wenn fie burch bie Preffe begangen ift, für ftrafbar erflären wollte, mabrend fie, wenn fie auf andere Beife begangen ift, ftraflos bliebe. Diefe Ungerechtigfeit fonnen Gie unmöglich in unfer neues Strafgefegbuch bineinbringen. Ich empfehle Ihnen Daber Die Unnahme bes Urt. 98.

Der Untrag Rr. 18 ber Majoritat bes Ausschuffes mird angenommen, ber Untrag Rr. 12 ber Minoritat bagegen abgelehnt. Der Art. 102 Untrag Rr. 15a wird zur Berathung gefiellt.

Reg. : Comm. Nunde: Meine Herren! Die Minorität will hier diesen Artikel unter die Uebertretungen verweisen und beruft sich zu dem Ende auf den Grund, daß die Fälle nur sehr selten vorsommen werden. Wenn das ein Grund wäre, so müßten wir, Gottlob! Hochverrath und Majestats= beleidigung und Anderes mehr ebenfalls dahin verweisen. Das kann aber kein Grund sein. Auch der andere Grund, der angeführt ift, daß vorkommenden Falls solche Fälle ungefährlicher Natur sind, kann wohl keine Beranlassung sein, diese Handlungen unter die Uebertretungen zu verweisen. Man kann allerdings sagen, daß diese Handlungen polizeili=

cher Natur sind, aber es liegt boch in einer folchen Sandlung eine oft gefährliche, weil Undere täuschende Unmagung, die aber nicht mit einer Polizeistraf e genügend bedroht zu sein scheint, und besonders deshalb, weil die Polizeistrafe zu gering erschien, unter die Bergeben aufgenommen ift. Wenn auch eine große Gemeingefährlichkeit in der Handlung nicht liegt, so charakterisirt sie sich boch als solche, die nicht bloß durch eine Polizeistrafe abzumachen ist.

Ubg. Dolling als Berichterftatter ber Minoritat: 3ch babe bie Borte Des herrn Regierunge-Commiffare nur furg ju beantworten. Der Berr Regierungs : Commiffar bat barin Recht, baß Salle, Die felten vorfommen, beshalb nicht gerin= ger beftraft merben muffen, als andere, es ift aber von mir im Bericht gefagt, Salle, Die felten vorfommen und ungefährlicher Ratur fint. Ift die Natur einer Sandlung ungefährlich und fommt fie felten vor, alfo wenn Beides aufammentrifft, fo bekommt fie badurch ihren eigentlichen Charafter. Benn der Berr Regierungs : Commiffar ferner fagt, es fei eine ju große Unmaßung, eine Uniform, Umis= fleidung, ein Chrenzeichen unbeifommlich ju tragen, um fie mit einer Polizeiftrafe ju belegen, fo muß ich barauf bin= weisen, bag eine Unmagung noch feine Gemeingefährlichkeit ift, - und bag ich meinerfeits muniche, ungefährliche Falle, folche, Die feinen gemeingefahrlichen Charafter haben, bem Polizeigerichte zu überweifen, theils wegen ber großen Belaftigung ber Betheiligten, wenn fie ju ben fernen Dbergerich= ten muffen, theils weil ich die Polizeigerichte fur vollfommen fähig und geeignet halte, folche Falle zu beurtheilen und auch Die ihnen zugewiesene Straffompeteng genügend achte. 3ch bemerte in Diefer Beziehung, daß ber Entwurf als bochftes Strafmaß 100 Thir. Geld= ober eine Gefängnifftrafe von 3 Monaten für Diefes Bergeben enthalt. Gefangniß von 6 Bochen fann auch bas Polizeigericht ertennen, fowie auf eine Gelbftrafe von 50 Thirn. Rehmen Gie nun alle biefe Ralle, glauben Gie nicht, bag mit Diefem bochften Strafmaß ber Polizeigerichte alle Diefe Falle genügend beftraft find? Es fonnte icheinen, bag Die unbeifommende Unnahme eines Familiennamens gefährlicherer Ratur fei , indeffen wenn Damit Dichts weiter verbunden ift, ift es auch nicht gefahrlich, benn tritt Eigennut und Betrug bingu, fo treten befonbere Strafbestimmungen ein, man tann alfo mohl biefe Sandlungen im Allgemeinen den Polizeigerichten zuweisen.

Ubg. von Wedderkop als Berichterstatter ber Majorität: Ich glaube, der herr Vorredner befindet sich im Biderspruch mit sich selbst, wenn er aus dem Grunde, weil die
im Art. 102 aufgesührten Fälle selten vorkommen, sie vor
das Polizeigericht verweisen will, und dabei zu gleicher Zeit
die Belästigungen, welche das Erscheinen vor den Obergerichten für die Beschuldigten hat, als Grund ansührt. Wenn
diese Fälle so selten vorkommen, so kann doch gewiß die Belästigung nicht so groß sein. Uebrigens sind die im Art. 102
behandelten Bergehen keineswegs so ungefährlich für das Gemeinwohl. Wer sich fälschlich für einen Staatsbeamten ausgiebt, wer unberechtigt eine Unisorm anlegt, wer fälschlich

einen Ramen annimmt, ben er nicht führen barf, ber bat in der Regel eine fchlechte Ubficht, und wenn auch Diefe fchlimme Absicht noch nicht fo weit jur That geworden ift, bag ber Thater wegen eines Bergebens ober Berfuchs ju bemfelben bestraft werden fonnte, fo ift boch die Thatfache felbft fcon gemeingefährlich und beshalb icheinen bie fraglichen Falle wohl geeignet ju fein, als Bergeben von bem Strafgerichte und nicht vom Polizeigerichte beurtheilt zu werben. Es fommt babei auch noch in Betracht, bag, wenn auch aller= bings bas Strafmaß von 6 Bochen für erfte Falle ber Urt ziemlich binreichend fein mochte, boch im Falle ein Rudfall ober gar ein wiederholter Rudfall vorliegt, eine Strafe von 6 Bochen ichwerlich fur ausreichend gehalten werden fann. Etwas Underes mare es, wenn biefen Bergeben ftets nur eine harmlofe Gitelkeit jum Grunde lage. Dann mochten fie mit Recht unter Die Polizeinbertretungen ju verweifen fein. Das ift aber nicht ber Fall. Gehr häufig werben fie began= gen, um mittels diefer Täuschung einen unerlaubten Bortbeil ju erringen oder als Sulfsmittel ju einem anderen Bergeben ober Berbrechen.

Der Untrag Rr. 11a kommt gur namentlichen Ubstim=

Für benfelben ftimmten bie Abgeordneten:

Raften, Rückens, Luergen, Mölling, Muller, Niebour, Detken, Oldejohanns, Rabben, Strodts hoff, Struthoff, Berry, Bichmann, Bindhaus, Uhlhorn, Arkenaul, Bargmann, Bockel, von Bosfelager, Brormann, Eilks, Frankfen, hardt.

Dagegen ftimmten die Abgeordneten :

Rindt I., Kindt II., Kung, Ditmann, Pancrah, Mitter, Rüder, Seldmann, Straderjan I., Straederjan II., Zöllner, von Wedderkop, Willers, Zedelius, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünenemeyer, Flor, Hullmann.

Der Antrag Mr. 15 a ift somit mit 23 gegen 20 Stime men angenommen.

Urt. 109 Untrag 22 wird zur Berathung geftellt.

Reg. = Comm. Runde: Bu bem Untrage Dr. 22 ift bereits am Gingange bes Musichugberichts erwähnt worben, bag er berjenige fei, mit bem Die Staatsregierung fich nicht ein= verstanden erklaren fann, obgleich fie im Uebrigen ber Majo= ritat Ihres Ausschuffes beigetreten ift. Gie muß vielmehr an dem Urt. 109 bes Entwurfs fefthalten. Diefelbe Frage, die hier im Musichuß zur Sprache gekommen ift, ift auch bei den Berathungen in ber preugischen Standeversammlung, in den Commiffionsberathungen über bas preußifche Strafgefet= buch gur Erörterung gefommen und man ift dabei von ber Unficht ausgegangen, bag bas Recht ber Muswanderung burch Diese Bestimmung jedenfalls nicht beeintrachtigt wird, und ebenfo, daß die freie Beforderung der Musmanderer bamit nicht bestraft werde, fondern nur bas Berleiten gur Mus= manberung, also in boslicher Absicht. Es scheint also boch angemeffen, Diefen Urtitel beigubehalten.

Abg. von Wedderkop als Berichterftatter: Gine Ber=

Berichte. XII. Landtag.



29

leitung jur Auswanderung foll nur bann angenommen merben, wenn berjenige, welcher biefe Bandlung begeht, weiß, daß er biejenigen, benen er ben Rath ertheilt, in bas iln= glud bringt, wenn er weiß, bag fie in eine traurige Lage fommen werden. Run wird aber boch nicht bei jebem, ber Die Muswanderung beforbert, eine boje Abficht babei ange= nommen werden fonnen. Gleichwohl ift bas Bort "verleiten" boch recht vieldeutig und brückt feinesmegs bas mit Beftimmt= beit aus, mas ber herr Regierungs . Commiffair darin findet. Dan tonnte eine Berleitung auch bann annehmen, wenn Bemand in guter Ubficht einen Colonisationsplan Dadurch gu verwirklichen fucht, bag er moglichft viele Bewohner bes Lan= bes bagu berebet, fich ibm anguichließen und Die Beimath gu verlaffen. Gine folche Sandlung mit Strafe ju bedroben, mare gewiß eine Beeintrachtigung ber im Staatsgrundgefete garantirten Musmanderungsfreiheit, und aus Diefem Grunde, glaube ich, war der Musichus wohl berechtigt, Die Streichung Diefer Bestimmung zu beantragen, zumal gegen eine wirklich boswillige Berleitung andere Strafgefete eine genugende Sicherheit gemahren.

Der Antrag Rr. 22 des Ausschuffes wird angenom= men, Die Urt. 111, 112, 114 und Die Ausschuffantrage 24, 25 und 28 werden jur Berathung gestellt.

Abg. Geldmann: Es ift von bem Musichus ju Urt. 111 und 112 Untrag 24 und 25 beantragt, bas Wort "im Rudfall" einzuschieben. Dir ift Dies nach ber gangen Grundlage des vorliegenden Gesehentwurfs febr bedenflich. Bunachft mache ich Sie barauf aufmertfam, bag bier biefes Bort "im Rudfall" wohl nicht gang in llebereinstimmung fieht mit bem bereits angenommenen Urt. 55, welcher gerade von dem Rud= falle handelt. Der Urt. 55 fagt nämlich : "Ber, nachdem er wegen eines Berbrechens ober Bergebens bestraft worben ift, baffelbe Berbrechen ober Bergeben, fei es mit ober obne erschwerende Umftande, begeht, befindet fich im Rudfall." Sier, meine Berren, will nun ber Musschuß, bag, mer eine Uebertretung begangen bat und er beshalb beftraft ift, wenn er fie jum 2. Dale begeht, nun im Ruckfall megen eines Bergebens fei. Der Begr ff "Rudfall" paßt alfo bier fcon aus bem Grunde nicht, weil ja fonft, wenn er bie That jum 3. Mal begangen bat, ein zweiter Rudfall vorliegen wurde, mahrend doch erft, als Beigeben betrachtet, ein erfter Rudfall porhanden ift. Es icheint aus Diefem Grunde ber Musichus jum Urt. 114, Untrag 28, Diefen Musbruck vermieden gu haben. Sier fagt er: "im Fall er wegen einer biefer Ueber= tretungen bereits von bem Polizeigerichte beftraft morben ifl"; - allein auch bies wird nicht mit feinen Motiven übereinftimmen, indem bier etwas anderes vorhanden ift, als ein einfacher Rudfall. Nach ber Faffung bes Untrag 28 murbe Jemand auch ichon megen Bergebens beftraft werden fonnen, wenn er bom Polizeigerichte wegen ber einen ober ber andern Uebertretung bestraft mare und fich bann nicht berfelben, fondern der andern Uebertretung fculbig machte. Db Dies der Ausschuß beabsichtigt bat, weiß ich nicht, nach ben Motiven, wo er nur vom einfachen Rudfall redet, bat er

es nicht beabsichtigt. Dann glaube ich auch, fann es nicht richtig fein , wenn der Musichus fagt: "vom Polizeigerichte bestraft worden ift". Benn er alfo gegen bas Urtheil bes Polizeigerichts appellirt und vom Strafgerichte verurtheilt wird, fo ift er von dem letteren bestraft und die vorgeschla= gene Bestimmung wurde feine Unwendung finden fonnen. 3ch glaube baber, bag auch fcon aus biefem Grunde von ber beantragten Menderung abzufeben ift, vorzüglich aber beghalb, weil diefe Menderung im vollftandigen Biderfpruch ftebt mit bem wichtigen Grundfage, welcher im Urt. 317 nieber= gelegt worden ift und welchen, wie wir aus bem gulebt ers theilten Berichte gefeben haben, ber Musichuß gur Unnahme Sier heißt es ausdrudlich "wegen Rudfalls fin= empfiehlt. det eine Erhöhung ber Strafe über bas bochfte Dag nicht ftatt". Es ift bamit ber wichtige Grundfat ausgesprochen, daß eine Uebertretung burch Rudfall niemals ben Charafter einer Uebertretung verlieren, bag eine lebertretung burch Rud: fall niemals ein Bergeben werben tann. Denn ber Unterfcbied zwifchen Bergeben und Uebertretung beftebt nur barin, daß bei Uebertretungen niemals über 6 Bochen Gefängniß oder 50 Thir. Gelbftrafe binausgegangen merben fann. Es tann alfo eine Uebertretung niemals ju einem Bergeben mer= ben. Diefen allgemein richtigen und wichtigen Grundfab verläßt ber Musichuf, wenn er in ben Untragen 24, 25 und 28 eine Polizeiübertretung burch einen Rudfall boch ju einem Bergeben machen will. Ich halte bies für fehr bebenklich. In folden einzelnen Fallen von einem fo wichtigen Grund= fate bier eine Musnahme ju machen, bagu muffen nothigenbe Grunde porhanden fein. Ginen folden nothigenden Grund habe ich aber nicht finden tonnen. Es tonnte ber einzige Grund nur barin gefunden werben, bag bie Strafen ber Urt. 111, 112 und 114 ju boch feien, bas merben Gie aber nicht annehmen, wenn Gie erwägen, bag im Urt. 111 Befängniß von einer Boche bis ju 6 Monaten, im Urt. 112 eine Boche bis zu 3 Monaten und im Urt. 114 ebenfalls eine Boche bis 3 Mongte beflimmt ift. Es murbe fo im erften Falle der Strafrichter, wenn er einen geringen Grad ber Strafbarteit findet, bis ju einer Boche binabgeben, und es ift nicht ju glauben, daß in bem vorliegenden Falle auch ber Polizeirichter fich veranlaßt feben murbe, noch weiter berab= jugeben, benn ich mache Gie barauf aufmertfam, bag im porliegenden Falle es fich barum banbelt, wenn Jemand in Folge eines Berbrechens ober Bergebens unter Polizeiauffict gestellt worden ift, und er ben ihm auferlegten Befchrantungen entgegenhandelt. Rad bem Gefegentwurf enthält Die gerichtlich erkannte Polizeiaufficht noch feine Befdrankung, es beißt ausbrudlich in bem betreffenden Urt. 23: "Die Stellung unter Polizeiaufficht bat Die Birfung, bag bem Berurtheilten Der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten unterfagt merben fann." Alfo mit der richterlich erkannten Polizeiauflicht tritt noch feine Beichränkung ein. Erft wenn bie Provingial= regierung findet, bag ber Dann fo gefährlich ift, bag Beschränkungen eintreten muffen, ordnet fie folche an, ift er aber ein fo gefahrlicher Mann und übertritt er Die Befchrantung,

fo wird der Polizeltichter wohl nie unter eine Boche hinabgeben. Es scheint also kein Grund vorhanden, bier im erften Falle die Sandlung unter die Bergeben zu verweisen. Ganz baffelbe gilt von den andern Artikeln, wo gleichfalls bas niedrigste angedrohte Strafübel niemals zu boch erscheinen wird.

Ubg. Sullmann: Benn von bem Berrn Borredner junachft gefagt ift, ber Musbrud "im Rudfall", ben bie Un= trage 24 und 25 Ihnen empfehlen, fei bedenklich, fo ift biefes burch Nichts gerechtfertigt, da felbft in bem Urt. 317, ben Ihnen ber Berr Borrebner vorgelefen bat, auch der Begriff bes Rudfalls auf Uebertretungen Unerfennung findet, und beshalb fann wohl Die Pragis ber Berichte gar nicht zweifelhaft merben. Wenn ber Musichuf in bem Untrage 28 Das Wort nicht benutt bat, fo bat er bies nicht gethan aus bem Grunde, weil er ein Bedenken hatte über die Unmenbung bes Bortes, fondern weil er Die Bulaffigkeit ber Bes ftrafung als Bergeben bier weiter faffen wollte. Satte er Das Bort "im Rudfall" gebraucht, fo hatte Die Beftrafung als Bergeben erft bann eintreten fonnen, wenn ber Betref= fende bereits wegen berfelben Sandlung beftraft war. Der Musichuß meinte aber, bag biefe befonderen Uebertretun= gen - es find Die Falle, wenn Jemand eine offentliche Unterflühung empfängt und fich weigert, Die ihm angewiesene, feinen Rraften angemeffene Urbeit zu verrichten, und wenn er nach Berluft feines bisherigen Unterfommens fich fein anberes Unterfommen verschaffen fann u. f. m. - wohl dagu angethan find, bag bie Beftrafung als Bergeben ichon eintreten fann, wenn er wegen einer Diefer beiden Uebertretungs= arten, einerlei, ob ber einen ober ber andern, einmal icon beftraft ift. Der Ausschuß wollte also bier in feinem Un= trage abfichtlich weiter geben, als er es burch bie Mufnahme ber Borte "im Rudfalle" gethan haben wurde. Benn gefagt worden ift, bag bie Untrage 24, 25 und 28 ben Rache theil hatten, bag burch fie ein wichtiger allgemeiner Grund: fat, ber fonft bas Strafgefetbuch beherriche, verlaffen werbe, und wenn Diefer Grund barin gefucht wird, bag nach Mrt. 317 eine erhöhte Strafe im Rudfall wegen Polizeiübertretungen nicht eintreten fonne, bag aber ber Musichus Dies bier gulaf= fen will, fo ift es wohl nicht fo bedentlich, von Diefem Grunds fabe abzugeben, weil ber Berr Borredner überfeben gu haben fcheint, bag bie preußische Strafgesetzgebung und ber Entwurf felbit von biefem Grundfat ichon abgegangen find. In bem Urt. 113 unter b beißt es, mahrend fonft bas Betteln nur eine Uebertretung ift, bag, wer bettelt ober Rinder jum Betteln verleitet u. f. w., nachdem er in ben letten 3 Jahren megen Diefer Buwiderhandlungen zwei oder mehre Male recht8= fraftig verurtheilt ift, wegen Bergebens ju beftrafen ift. Benn Dies nicht vorgelegen hatte, murbe ber Musichuß zu dem Un= trage nicht gefommen fein, vielleicht weiter gegangen fein und vorgeschlagen haben, alle Diefe Artitel, beren Inhalt polizei= licher Ratur ift, bier gang gu ftreichen und unter Die Uebertretungen ju verweifen. Der Musichus hat fich nur nach jener Unalogie bem Entwurfe angeschloffen , indem er

Die Untrage fellte, Die bier vorgeschlagen find. Es ift, um bie Ausschuffantrage ju befampfen, namentlich hervorgehoben worben, bag bas Strafmaß auch bei ber Unbrohung bes Entwurfs nicht zu boch gemefen fei. 3ch finde in ben Musfcugantragen wirklich feine erhebliche Berabfetung ber Strafe. 3d finde aber im Bangen, daß alle biefe Galle, welche bier in den Art. 111, 112, 114 behandelt find, vielmehr polizeis licher Ratur find und viel zwedmäßiger von ben Polizeis gerichten als von ben Dbergerichten beurtheilt merben, weil Die erfferen ben Berhaltniffen viel naher fteben. 3ch würde für meine Perfon auch dafür gemefen fein, Diefe Urfitel bier gang ju entfernen, wenn nicht ein anderer praftifcher Grund mich bestimmt batte, bafur ju ftimmen, baf fie fteben bleiben. Diefer prafifche Grund befteht namlich nach Urt. 115 in ber Bulaffigfeit ber fofortigen Bermeifung in die 3mang6= arbeitsanftalt. Die Perfonen, Die fich ber bier bezeichneten Uebertretungen fculbig machen, find in ber Regel Die Can-Didaten für Die 3mangsarbeitsanftalt. Um fie babin gu ber= meifen, bedarf es nach unferer jegigen Gefengebung, baß zweimalige Berurtheilung vorausgegangen ift und bag ber britte Straffall vorliegt. Indem nun bier im Urt. 115 auß: gesprochen wird, daß ber Berurtheilte nach überfiandener Strafe nach bem Ermeffen ber Provinci fregierung in bie 3mangbarbeitbanftalt gebracht merben fann, fo ift von bem Principe, daß bie Bermeifung erft im zweiten Rudfall ein= treten fann, abgegangen, und bas mochte ich fur Die Falle Diefer Urt mohl bestehen laffen. 3ch habe es aber boch für meine Perfon bedenklich gefunden, Diefes Recht ichon nach einem Straffall einzuräumen, es aber im zweiten Falle gu geben und nicht noch erft einen britten abzumarten, bas fcheint mir angemeffen, und bas mar, wie ich meine, ber mefentliche Grund, der leitend mar, indem der Musichug die Untrage ftellte, wie fie bier vorliegen.

Ubg. Gelekmann: Bunachft mochte ich mir in Begiebung auf ben Musbrudt "im Rudfall" Die Bemerfung er= lauben, bag ber bon mir allegirte Urt. 317 vom Rudfall als "lebertretung" handelt, mahrend hier ber Musschuß im erften Kalle eine Uebertretung und im zweiten Falle ein Bergeben einführt, alfo ichon beim erften Rudfall ein Bergeben annimmt. Es liegt bann aber erft bas erfte Bergeben vor, und befindet ber Thater fich alfo bei dem Bergeben noch nicht im Rudfalle, wie ber Musschußbericht Dies annimmt. Wenn alfo der Borfchlag bes Musschuffes feinen eigentlichen Ruckfall enthält, fo findet Damit auch Die Be= ftimmung bes Urt. 57, Die nur fur jeden Rudfall maggebend ift, feine Unwendung. Diefer Artitel beißt: "Die Strafe Erbohung wegen Rudfalls tritt nicht ein, wenn feit bem Beitpuntt, in welchem Die Freiheitsftrafe ober Geloftrafe Des aulest begangenen fruberen Berbrechens ober Bergebens abs gebußt ober erlaffen worden ift, gebn Sahre verfloffen find." Diefe Bestimmung wird alfo auf ben Untrag Dr. 28 feine Unwendung finden, weil berfelbe feinen eigentlichen Rudfall enthält; alfo es wird bas Bergeben auch bann eintreten, wenn Bemand vor 20 bis 30 Jahren Die eine Sandlung begangen

hat und jest bie andere. Ich glaube, bag bies nicht bie Abficht bes Musichuffes fein fann. Gobann ift es mir auch zweifelhaft, ob nach ber Faffung bes Musichugberichtes biefer Artitel Unwendung findet auf Die Untrage 24 und 25; benn ber Urt. 57 redet allein nur von Straferhöhung, bier ift aber nicht allein eine Straferhöhung vorhanden, fondern es tritt ein gang neuer Begriff, flatt ber Uebertretung, ein -Bergeben ein. Jedenfalls mochte ich ben Berrn Borredner barauf aufmertfam machen, daß er meines Grachtens ben von mir nicht übersehenen Urt. 113 nicht richtig angezogen bat. Der Art. 113, wie auch noch einige andere Artitel, macht es ausdrudlich gur Bedingung, daß Jemand in den letten brei Sahren megen diefer Buwiderhandlung zwei= oder dreimal rechtefraftig verurtheilt ift. Das ift etwas gang Underes, als der Rudfall des Urt. 57; es tritt alfo Urt. 113 mit dem mehrmals hervorgehobenen Grundfat in Urt. 317 in feiner Beife in Biderfpruch. Rudfall liegt vor, wenn das Bergeben in den erften 10 Sahren jum 2. Male began= gen ift. Salt ber Musichuß es fur nothwendig und fur ans gemeffen, im erften Falle nur eine Polizeiübertretung eintreten gu laffen, im zweiten Falle Die That als Bergeben gu beftrafen, fo glaube ich, muß er fich auch benjenigen Beftim= mungen eng anschließen, Die von dem Abg. Sullmann bei Urt. 113b erwähnt find. In ber vorgeschlagenen Beife halte ich die Untrage aber für fehr bedenflich.

Abg. von Beddertop als Berichterftatter: Die Gin= wendung des herrn Borredners gegen den Musichuß:Untrag, daß auf die Bestimmung des allgemeinen Theils über ben Rudfall babei nicht Bezug genommen werden fonne, ba es fich von wiederholten Uebertretungen bandle, im allgemeinen Theil aber nur Die Berbrechen und Bergeben behandelt feien, ift hier nicht richtig, ba im Urt. 312 ausgesprochen ift, bag auf Uebertretungen und beren Bestrafung bie allgemei= nen Bestimmungen Unwendung finden, foweit nicht die nachfolgenden Urtifel etwas anderes bestimmen. Biernach find alfo die allgemeinen Beftimmungen über ben Rudfall auch auf die Uebertretungen anzuwenden, foweit nicht ber fpeciell von bem Rudfalle bei Uebertretungen handelnde Urt. 317 etwas anderes beftimmt. Der Urt. 317 beftimmt aber nur: "Begen Rudfalls findet eine Erhöhung der Strafe über bas höchfte Dag nicht ftatt". Der Begriff eines Rudfalls ift mithin für Bergeben und fur Uebertretungen berfelbe, und es leidet baber auch feinen Zweifel, bag wir, wenn wir finden, daß eine Uebertretung im Ruchfalle zwedmäßig mit einer höheren Strafe, als Die Polizeigerichte ertennen fonnen, be= droht wird, es aussprechen fonnen, daß die fragliche Sand= lung im Rudfalle als Bergeben beftraft werden foll. 3m Uebrigen fann ich mich auf bas beziehen, mas ichon von bem Ubg. Sullmann vorgetragen iff.

Der Antrag Mr. 24 zu Art. 111, der Antrag Mr. 25 zu Art. 112 und der Antrag Mr. 28 zu Art. 114 wird an z genommen, ebenso der Antrag Mr. 20 zu Art. 99, der Antrag Mr. 21 zu Art. 108 und der Antrag Mr. 27 zu Art. 110, dagegen der Antrag Mr. 27 zu Art. 113 abgelehnt,

und ber Untrag Dr. 26 ju Urt. 113 a. angenommen. Der Untrag Dr. 29 endlich, bie Urt. 94 bis 115 mit Musnahme des Urt. 102 mit den befchloffenen Menderungen an= junehmen, ebenfalls angenommen. Der Untrag Dr. 30 ju den Urt. 116 bis 119, der Untrag Dr. 31 gu ben Urt. 120-126 und ber Untrag Dr. 32 gu ben Urt. 127-128 werden ohne Debatte angenommen. Der Berichterftatter verlieft ben Bericht ju den Urt. 129-131 und Die Untrage Dr. 33-36. Untrag Dr. 33 ju Urt. 129 wird abgelebnt, Die Untrage Dr. 34 gu Urt. 131 S. 1, Dr. 35 gu Urt. 131 §. 2 und Dr. 36 ju den Urt. 129 bis 131 merben ange= nommen und ebenfo der Untrag Dr. 37 ju Urt. 132. Der Berichterstatter verlieft ben Bericht gu ben Urt. 133 bis 145 und zu ben Untragen Dr. 38 bis 42. Der Untrag Dr. 38 ju Urt. 134 g. 1 und Urt. 135 g. 1 und 2, sowie der Untrag Rr. 39 gu Urt. 136 werden angenommen, ber Untrag Dr. 41 ju Urt. 144 abgelebnt, ber Untrag Dr. 40 gu Urt. 144 und der Untrag Rr. 42 gu den Urt. 133 bis 145 angenommen. Der Berichterftatter verlieft ben Bericht zu den Urt. 146 bis 157 und der Urt. 146 nebft ben Untragen Rr. 43 bis 45 wird gur Berathung geftellt.

Abg. Mölling: 3ch bin genothigt mich bier gu corri= giren und den Untrag Dr. 45 gurudgunehmen, aber auch zwei andere, einen Sauptantrag und einen eventuellen an feine Stelle zu fegen. Gie haben aus bem Bericht und aus ber Musführung meines Minderheitserachtens erfeben, daß ich bavon ausgegangen bin, daß es von großer Wichtigkeit fei, baß Die Ehrenbeleidigungen an die Polizeigerichte verwiesen mer= den und nicht an die Dbergerichte gelangen. Gie miffen, daß es bisher damit fo gehalten worden ift, daß die leichten In= jurien por Die Uemter famen, Die ichmeren Injurien, Die nur bann ftattfinden, wenn die Chrenbeleidigung auf den Gewerbe= oder Nahrungsbetrieb des Beleidigten einen nachtheiligen Ginfluß bat oder einen befonderen Charafter ber Deffentlichfeit an fich trägt, oder Perfonen jugefügt wird, benen man eine besondere Chrfurcht ichulbig ift, vor die Landgerichte famen. Es ift wenigstens im Rreife meiner Erfahrungen Die allgemeine Rlage ber Landgerichte gemefen, bag biefe Chrenbeleis digungefachen nicht fammtlich ben Polizeigerichten überwiefen worden und ich glaube, bag bies auch ohne allen Rachtheil gefchehen fann. Die Ehrenbeleidigung wird faum je als Realinjurie aufgefaßt. Mir ift überhaupt in meiner Erfahrung, wenigstens fo lange ich wieder im Bergogthum bin, nur ein Fall einer Realinjurie bekannt geworden, ber Fall, mo diefe nicht als Difhandlung aufgefaßt und freilich unter eigenthumlichen Umftanden mit einer Strafe von nur 10 Thir. beftraft wurde. Das Strafmaaß ber gewöhnlichen Chrenbes leidigung ift nach bem Entwurfe bis 50 Ehlr. Gelbftrafe ober bis 6 Bochen Gefängniß, Dies wird immer fur jete mund= liche Beleidigung genugen. Die fchriftliche Beleidigung ge= hört nicht hierher, fie bleibt Bergeben. Man fann allerdings annehmen, daß auch bier Rudfälle vortommen fonnen, aber auch bier giebe ich ben Rreis meiner Erfahrungen ju Rathe. 3d habe 9 Jahre als Beamter in Solftein getient, wo alle

Ehrenbeleidigungen als Privatklagen behandelt werden, ich habe 14 Jahre in Gutin über Ehrenbeleidigungen zu urtheilen gehabt und bin 10 Jahre im Landgerichte gewesen und soviel ich mich erinnere ist nicht ein einziger Fall vorgekommen, wo die blos wortliche Ehrenbeleidigung höher bestraft wurde als mit 6 Bochen Gefängniß oder 50 Thlr. Geld. Nehmen wir nun das häusige Borkommen solcher Ehrenbeleidigungen, so kommt auch wesentlich dabei in Betracht die Entsernung der Obergerichte, welche zu großen Belästigungen führt, und da grade die Ehrenbeleidigung wesentlich einen polizeilichen Chazrafter an sich trägt, so nehme ich meinen Antrag zurück und sehe an dessen Stelle solgenden Hauptantrag:

"daß in § 2 des Urt. 146 die Worte: "an einem öffentlichen Orte oder in einer offentlichen Busammentunft oder wenn fie" zu ftreichen."

Damit wurde mein 3wed völlig erreicht, daß nämlich alle wörtlichen Chrenbeleidigungen den Umtegerichten zu= gewiesen wurden. Sollten Sie aber Bebenken tragen soweit zu geben, so muß ich den event. Untrag ftellen

b) ftatt "in einer öffentlichen Busammenkunft" werbe gefeht "bei einer öffentlichen Bersammlung".

Ich habe absichtlich gesagt: "bei" nicht "in" einer öffent, lichen Bersammlung, weil das "bei" schon das Dasein einer solchen, meistens eine berusene bezeichnet, und statt "Zusammenkunft" das Bort "Bersammlung" gewählt, weil "Zusammenkunft" jedes willkührliche Zusammensein Mehrerer bezeichnet, "Bersammlung" aber das Zusammentreten zu einem bestimmten Zwecke begreift. Würde auch nur dieser Untragangenommen, dann wurden die bei Weitem meisten Verbalzinjurien polizeilich bestraft werden.

Reg. = Comm. Runde: Meine Berren! 3ch glaube nicht, daß die eben geborten Grunde fie bewegen tonnen, Die Untrage, Die eben geftellt find, anzunehmen, Die Staatbregie= rung wenigstens muß entichieden glauben, daß die Untrage ber Majoritat bei Beitem ben Borgug verdienen. Benn der Berr Abg. Mölling fich auf feine Erfahrung berufen hat, daß fo wenige Falle vorfommen, Die eine großere Straf= barkeit bedingten, fo glaube ich, es laffen fich andere Erfahs rungen bem gegenuberftellen, wo folche Ebrenbeleidigungen vorkomen, die mit einer Polizeistrafe gewiß nicht genugend beftraft werben. Wenn nach diefem Untrage allerdings alle Ehrenbeleidigungen an die Polizeigerichte verwiesen, und nur biejenigen übrig bleiben, Die in einer unter öffentlicher Auto: ritat gehaltenen Berfammlung begangen worden find, fo glaube ich, daß man grade am Benigften babin tommen tonnte, eine folde Chrenbeleidigung befonders bervorzuheben, ba die öffent= liche Autorität bergleichen eber hindern, wenn es aber boch vorkommt, nicht ftrafbar ericheinen laffen fann. 3ch glaube auch, es laßt fich nicht fofort überfeben, welche Folgen es in Bezug auf bas Berhaltniß ju andern Bergeben haben murbe, wenn der Untrag bes 21bg. Mölling angenommen murbe.

Abg. Sullmann: Meine Berren! Benn ber Abg. Mölling Ihnen gefagt hat, daß bisher viele und begrundete Rlagen laut geworden waren, daß die Gerichte mit vielen Gefchaften überlaftet feien, die unter bem Ramen Chrenbelei= bigungen an fie gebracht werben, fo fimme ich allerbings mit ihm barin babin überein, bag ties ein großer Uebelftand ift, troptem fann ich mich aber nicht bewogen finden, aus diefem Grunde, und Dies ift ber mefentlichfte Grund, welchen bet Mbg. Dolling vorbringt, fur biefe Minoritatsantrage ju ftimmen. 3ch meine namlich, bag bem lebelftanbe, ben ich eben ermahnt habe, icon burch zwei andere Dittel, bie bie neue Gefetgebung uns bietet, genugend abgeholfen wirb. Das eine und bas mefentlichfte mohl ift bas, bag bas Bericht nicht mehr ichulbig fein wirt, ohne Beiteres auf jebe Rlage eingutreten. Der Untrag ift junachft an Die Staatsanwaltschaft ju ftellen und biefe wird nun, wenn fie ben Untrag begrundet, Die Gache erheblich genug findet, ben Untrag auf Untersuchung beim Berichte einbringen, wo dann im gewöhnlichen Bege ber Untersuchung ber Fall behandelt wird. Salt fie bie Gache nicht für geeignet ober wichtig genug, fo bleibt ben Parteien nur ber Beg ber Privatflage übrig, ben fie aber ichon ber Roften wegen felten beschreiten werden. Die zweite Rudficht ift bie, bag, mabrent fcon ber Entwurf ben Begriff ber fcweren Chrenbeleidigung gegen unfere bisherige Wefengebung beidrantt bat, die Musichusmehrheit Diefe Beidranfung noch febr erweitert, indem fie Die Borte "an einem öffentlichen Orte" bier geftrichen baben will. Damit boren alle Die vielen Ehrenbeleidigungsfälle, welche bisher nur weil fie im Birth8= haufe, bas ift, nach ber Unficht unferer meiften Berichte, an einem offentlichen Orte, fich ereignet hatten, als Bergebens, falle gelten, funftigbin auf, als Bergeben gu paffiren. Uebri= gens fann ber Natur ber Sache nach nur Die Wegenwart vieler Personen, nicht die Beranlaffung Diefer Wegenwart ben Charafter ber Deffentlichfeit erzeugen , und murbe endlich Die von bem herrn Mölling vorgeschlagene Faffung in Der Praris bochftmabricheinlich ju vielen Schwierigkeiten ber Muslegung und Unwendung, ichwerlich aber zu einer erheblichen Beidrantung Diefer Urt von Bergebensfällen führen.

Abg. Dolling: Die Debatte bat fich wefentlich gegen meinen eventuellen Untrag gerichtet. Die Schwierigkeit ber Muslegung, mas öffentliche Berfammlung fei, murbe bei mei= nem Sauptantrage gang fortfallen. Diefer ift eigentlich ber rein consequente Untrag, bag bie Beleidigungen, nur wenn fie burch Schrift und bilbliche Darftellung begangen find, als öffentliche behandelt werden. Der Abg. Sullmann bat wefentlich barauf Gewicht gelegt, bag bie Rlagen, Die vielfach berüber laut geworden find, bag die Polizeivergeben bor bie Berichte gekommen find, in Bufunft nicht mehr murden ge= bort werden, weil bann bergleichen Rlagen vom Staatban= walte erhoben werden, und weil biefer vielfach fich nicht ver= anlagt feben wird, einzuschreiten, infofern er eine Chrenbelei= digung nicht barin findet ober es nicht ber Dube werth halt, fie jur Rlage ju bringen. Das ift febr richtig, aber bas be= ruht boch nur auf ber Perionlichkeit bes Staatsanwalts, ob er in diefer Begiehung angftlich ift ober leicht, furg wir mur= ben baburch, mas munichenswerth ericheint, von Perfonlich= feiten und beren perfonlichen Unschauungen abbangig machen,

flatt es burch bas Gefeh fest zuftellen. Das wird aber nicht geschehen, wenn wir bier tie angemeffene gefetliche Beftimmung treffen. Das Wort "öffentliche Berfammlungen" fann ebenfalls ju Bielbeutigkeiten fuhren. Das Gine icheint aber boch von allen Seiten zugegeben zu fein, bag bie öffentliche Berfammlung eine berufene fein muß. Es ift alfo gwifchen ben Chrenbeleidigungen, welche in einer Berfammlung began= gen werden, Die ju einem beflimmten 3med berufen ift und amifchen ben Chrenbeleidigungen, welche g. B. vorfommen, wenn mehre Perfonent in einem Wirthshaufe gufammentreffen ober in einem einem Rlub jufammentreten, ein mefentlicher Unterfchied. Mus Diefem Grunde halte ich es fur unzweifelhaft, daß auch mein event. Untrag jedenfalls die Chrenbeleis bigungen in einem weit größernn Umfange ju Polizeifachen machen wird, ale es burch ben vagen und engern Ausbrud "öffentliche Bufammenfunft" gefcheben wird. 3ch muß Ihnen Daber Die Bichtigfeit ber Gache felbft anbeim geben und Ihnen überlaffen, ob fie fur ben event. Untrag ftimmen mol-Ien, infofern Gie nicht magen, ben Sauptantrag in feiner entschiedenen Ronfequeng anzunehmen.

Ubg. v. Wedderfop: Den Unterschied zwifchen ben Worten in "einer offentlichen Bufammentunft" und "einer öffentlichen Berfammlung", foll nach ber Unficht des Beren Borrednere ber fein, bag die öffentliche Bufammentunft ohne vorherige Berufung, Die öffentliche Berfammlung nach vorberiger Berufung ftattfindet. Ich will dies gelten laffen, ob= gleich ich von der Richtigfeit Diefer Unterscheidung nicht überzeugt bin. Wenn fie aber auch richtig mare, fo febe ich boch feinen rechten Grund barin, warum eine Beleidigung, Die vor einer jufällig jufammengefommenen Menge von Menfchen erfolgte, einen anderen Character haben foll, als wenn biefe Menfchen zu einer Berfammlung berufen maren. 3ch finde in bem Untrage ber Minderheit eine große Inconfequenz, weil es boch lediglich die Deffentlichkeit ber Beleidigung ift, welche Die Strafbarkeit berfelben erhoht, und Diefe fich gleich bleibt, mag Die anwesende Menschenmaffe gusammenberufen fein ober nicht. Ich muß baber die herren marnen, fur biefen eventuellen Minoritätsantrag zu flimmen. Den principiellen Untrag bat ber 2bg. Mölling in feiner Schluftede taum gu recht= fertigen versucht und ich fann mich in Betreff berfelben ledig= lich auf das beziehen, mas ber Abg. Sullmann bagegen vorgetragen bat.

Der hauptantrag bes Abg. Mölling lautet:

wim §. 2 bes Art. 146 bie Worte ", an einem öffent= lichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft oder wenn sie" zu streichen."

Ge ift hierüber namentliche Abstimmung beantragt.

Fur ben Untrag ftimmten bie Abgeordneten:

Luergen, Mölling, Niebour, Detten, Rabben, Strobthoff, Struthoff, Bindhaus, Bodel und Rudens.

Gegen benfelben ftimmten bie Abgeordneten:

Müller, Dlbejohanns, Oltmann, Pancrag, Rüder, Geldmann, Straderjan I., Strader:

jan II., Zöllner, von Bedderkop, Werry, Wich= mann, Zedelius, Uhlhorn, Arkenau, Bargmann, Barnstedt, von Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Bunnemeyer, Eilks, Flor, Franksen, Hardt, Hullmann, Rasten, Kindt I., Kindt II. und Kunz.

Abwesend maren bie Ubgeordneten:

Barleben, Frank, Lindemann, Ritter und Billers. Meyer : holzgrefe (noch nicht eingetreten).

Der Sauptantrag tes Abg. Molling ift mithin mit 31 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Der event. Untrag des Abg. Mölling lautet:

b) ftatt "einer öffentlichen Bufammenkunft" werbe ge-

Much diefer Untrag wird abgelehnt, dagegen der Unstrag Mr. 44 zu Urt. 146 ang enommen. Ferner wird angenommen ber Untrag Mr. 43 zu Urt. 146, Untrag Mr. 46 zu Urt. 150 §. 2, Mr. 47 zu Urt. 156, Mr. 48 zu Urt. 157 §. 2 und Mr. 49 zu Urt. 146 bis 157. Der Untrag Mr. 50 des Ausschußberichts wird zur Berathung gesfielt.

Abg. Geldmann: Meine Berren! 3ch fann mich bem Untrag Dr. 50 bes Musichufberichts nicht anschließen, ftimme vielmehr mit bem Minoritäsantrag Sullmann und Dolling tarin überein, daß Diefer Untrag mit ben barin enthaltenen Urt. 158 bis 168 nicht angenommen werben moge. 3ch befinde mich in Diefem Falle alfo ausnahmsweise in der Lage, bem Mbg. Mölling beigutreten. Derfelbe bat freilich in der letten Gigung gefagt, er babe Dichts mit mir gemein und ich wurde ihm fur biefe Bemerkung bantbar fein, wenn ich nicht glaubte, bag ohnebin icon baruber fein 3meis fel bestanden hat. 3ch halte im Allgemeinen, sowohl bier beim Strafgefebbuch, ale auch im Uebrigen Diejenige Richtung, Die er einhalt, nicht für Die richtige und halte es baber für meine Pflicht, Diefelbe ju befampfen, ich halte ben Weg und Die Biele, welche biefer Abgeordnete verfolgt, für fo falfc und verwerflich, daß Dichts fo febr geeignet ift, mich über Die Richtigkeit meiner Unfichten zweifelhaft zu machen, als wenn ich im einzelnen Falle mich in der Lage befinde, feine Unficht theilen gu muffen und beshalb habe ich auch im vor= liegenden Falle mich verpflichtet gehalten, meine Unficht einer doppelt ftrengen Prufung ju unterwerfen, bin aber ju feinem andern Resultate gelangt. Ich will Gie nicht auf Die allgemeinen Grunde gurudführen, namlich barauf, daß ber 3meis fampf fowohl mit ben fittlichen wie religiofen Grundfagen in Biderspruch fleht, bag er mit ber Sauptgrundlage bes Staa= tes, welcher die Gelbfthulfe ausschließen foll, in Widerfpruch fleht, ich glaube, baf ich um fo weniger auf biefe Puntte einzugeben brauche, weil fie nirgends befiritten worden find. Man hat bier fur ben Untrag 50 nur geltend ju machen gefucht, baß in einzelnen Fallen die Gitte eine zwingende Mothwendigfeit fur Semand babe, fich gur Babrung feiner angegriffenen Chre bem 3meitampf gu unterzieben. Ich gebe ber Majoritat ju, baf bies in einzelnen Fallen möglicher Beife

gefchehen fann, bag Jemand fich gleichfam in einem Rothftande befindet, daß ihm gur Rettung feiner Chre nichts übrig bleibt, als baburch, baß er fein Sochftes, mas er bat, fein Leben, gur Rettung feiner Chre einfest, ju zeigen, baß er benjenigen Duth und Aufopferungsfähigfeit für feine Chre habe, welche nur einem Chrenmanne eigen fein fann. Allein bagegen bemerte ich, bag unter gemiffen Umftanben ein viel boberer fittlicher Muth dazu gehort, den Zweitampf abgulebnen. Much mochte ich noch barauf hinmeifen, bag bie Falle nicht felten find, wo grabe ber Bweitampf babin führt, bag einzelne in Sandhabung ber Duellmaffen febr geubte Perfonen in ihrem Rreife Die übrigen Personen terrorifiren und nicht nur bies, es find fogar Falle vorgefommen, bag ber 3meitampf Mittel und Beranlaffung wurde, einen vorber be= fcbloffenen Mord zu begeben. Die vorgefdlagenen Urtitel bestimmen freilich im Urt. 159 bann eine größere Strafe, wenn bie Berausforderung ausbrudlich babin gerichtet ift, Daß Giner von Beiden das Leben verlieren foll und ferner wird bestimmt im Urt. 163, bag berjenige, welcher feinen Gegner im Zweitampf tobtet, welcher ben Zob eines von beiden Theilen berbeiführen follte, mit ftrenger Strafe belegt werden foll, allein dies genügt nicht. Benn j. B. Jemand, Der als ausgezeichneter Piftolenschüte befannt ift, ber auf 30 Schritte ein Gi vom Rled Schießt, einen Ungeübten jum 3mei= tampf berausfordert, fo wird es nicht zweifelhaft fein fonnen, bag er nach allen Regeln bes 3meifampfe biefe bereite vor= ber beschloffene Todtung wird vornehmen fonnen. Gine folche Sandlung fann man nur unter ben Begriff eines formlichen Mordes bringen, Sie feben alfo, daß es febr erheblichen Be= benten unterliegen muß, bem 3meitampf, wie es vorgeschlagen wird, eine folche gefehlich priviligirte Stellung ju geben und die im Zweitampf vorgetommenen Rorperverlegungen und Tobtungen mit berartigen milben Strafen ju belegen. 3ch glaube ferner auch, bag bie einzelnen vorgeschlagenen Beftimmungen erhebliche Bebenten gegen fich haben. Es foll nach Urt. 158 ein Zweitampf, welcher unter Diefe milberen Beftimmungen fallt, nur vorhanden fein, wenn die Berausforderung auf tobtliche Baffen geschieht und grade Diefer Begriff "auf tobtliche Baffen" wird auch von ben Com: mentatoren als wesentlich erforberlich bingeffellt. 3ch mache Sie barauf aufmertfam, bag wenn 3mei fich nicht auf tobt= liche Baffen forbern und ber Gine eine ichwere Rorperverlegung erhalt, er nicht nach biefen milberen Grundfagen bes 3weitampfe beurtheilt und beftraft wird, fondern nach ben weit barteren Beftimmungen über Rorperverletungen und foggr bei einer ichweren Rorperverlegung mit Buchthaus bis ju 10 Jahren belegt merben tonnte. Dagegen mird vorgeichlagen, baß bei ber weit gefährlicheren Berausforberung mit todtlichen Baffen, wenn dabei eine fcmere Rorperverlegung eintritt, eine weit geringere Strafe, Die Ginfchliefung bis gu 5 Jahren eintritt. Gie feben, in welchen Biderfpruch man gerath, wenn man ein folches Inflitut, welches mit ben Grundfagen ber Religion und ber Moral und mit ber Grunds lage bes Staates in Widerspruch fteht, in Diefer Beife in

Das Wefet aufnimmt. Ebenfo bestimmt einer ber vorgeschlagenen Artitel, bag biejenigen, welche als Gehulfen, als Ge= cundanten bei einem Zweikampf, auch felbft, wenn eine Tod= tung vorgetommen ift, thatig gewesen find, frei von Strafe bleiben follen. Much bies feht meines Grachtens mit ben richtigen Grundfagen über Die Strafbarteit ber Gebulfen in Biderspruch. Benn alfo auf ber einen Geite bie bier vor= geschlagenen Urtitel im Biberfpruch mit ben übrigen allge= mein anerkannten gefetlichen Bestimmungen fteben und gu milbe find, fo glaube ich auf ber anbern Geite, bag auch manche Bestimmungen Da find, welche ju ftrenge ericeinen. Es wird namlich jede Berausforderung jum 3meitampf mit nicht unerheblichen Strafen bedroht. Ich geftebe, daß ich in einer folden Berausforderung um ber Unnahme berfelben noch nichts fo Strafbares finden fann. Es ift bier eine ge= genfeitige Einwilligung vorhanden und jede gegenfeitige Gin= willigung läßt fo lange feine Strafbarfeit gu, als nicht mirtlich ein ftrafbarer Erfolg eingetreten ift. 3ch tann alfo ben 3weitampf, fo lange fein Erfolg vorgekommen ift, nicht fur ftrafbar halten. Es wird felbft von ben Bertheidigern bes Duells, welche es nur noch ale nothwendiges Uebel verthei= digen, jugegeben werden, daß das Inflitut nicht haltbar fei, bag die Gefetgebung barauf hinwirken muffe, Diefen letten Reft ber Gelbftbulfe allmählig ju befeitigen, bag aber jebe weife Befetgebung gefetliche Bestimmungen barüber nicht vermeiben fonne. Das mag in einzelnen Staaten ber Fall fein, daß fich diefelben die Aufgabe ftellen muffen, babin gu mir= fen, daß biefe Unfitte beseitigt wird. 3ch fann bem Untrage Dr. 50 ber Majoritat bes Musichuffes, grabe weil er mit ben weifen Grundfagen, welche unfere bisberige Befeggebung befolgt bat, in Biderfpruch ftebt, aber um fo meniger beitreten, als ich in bemfelben ein Bedurfniß fur unfer Land nicht erblicken fann und barauf fommt es meines Grachtens lediglich an. Die Majoritat, wie überhaupt Die Bertheibiger bes 3weikampfe, konnen nur noch allein ben 3weikampf baburch ju rechtfertigen fuchen, daß Diefe Gitte noch beftebe in ge= wiffen Rreifen, und bag Niemand Diefer Gitte fich entziehen fann, wenn er nicht in gewiffer Beziehung feine gange Grifteng, fein Leben in ben bisher gewohnten Rreifen aufgeben will. Es mag bies fur gewiffe Staaten, namentlich fur größere Militarftaaten feine Richtigkeit haben, bort wird eine weise Gesetzgebung, wie schon bemerkt, alfo noch barauf zu feben haben, angemeffene Strafen für ten 3meitampf gu beftimmen, jugleich aber wird bie Gefetgebung auch bas Biel im Muge behalten muffen, allmählig biefe Unfitte ju befeitigen. Go liegen bei uns bie Berhaltniffe nicht. Geit 40 Jahren haben wir feine Beffimmungen über ben 3meitampf und es bat fich ein Bedurfniß bagu, wie auch die Motive angeben, in Diefer langen Periode bei uns nicht herausgeftellt. Freilich wird im Ausschußbericht gefagt, bag vielleicht biefes Bedurfs niß doch vorhanden gemefen fein moge, theils moge fich biefe behauptete Thatfache baburch erklaren laffen, bag vielleicht etwa vorgetommene Zweikampfe wegen ber Diffichteit, bas allgemeine Strafgefet auf fie anzuwenden, unverfolgt geblie= ben find. 3ch glaube mit Diefem "mag", "vielleicht" fann man die behauptete Thatfache aber nicht wiberlegen, es hatte erwartet werden burfen, bag beftimmte Behauptung ber in den Motiven behaupteten Thatfache entgegen geftellt mare. Dies ift nicht geschehen und ich glaube baber vollfommen im Rechte ju fein, wenn ich in Uebereinstimmung mit ben Do= tiven jum Entwurf babei bleibe, daß ein Bedurfniß ju einer folden Duellgesetzgebung nicht befteht. Wenn Gie bies gu= geben und ich glaube, bag bem Charafter und ber Sitte un= feres Canbes febr wenig bas Befen bes 3meitampfes ents fpricht, fo werden fie gewiß großes Bedenten tragen, biefe Meuerung ohne Roth in unfere Gefengebung einzuführen. Sch bin weit davon entfernt, behaupten zu wollen, bag auf biefe Beife ber Zweikampf in unferem Staate vollständig befeitigt merben fann, immerbin mag noch ein 3weitampf vorkommen fonnen, allein ich bemerke bagegen, daß fein Befet im Stande fein wird, ben Bweitampf gang ju befeitigen, ich glaube aber auch, bag bie allgemeinen Grundfage, bie allgemein gultigen Strafbestimmungen vortommenden Falls unbebentlich jur Unwendung famen. 3ch erlaube mir in Diefer Begiebung junachft barauf aufmertfam gu machen, daß allerdings eine mildere Bestrafung, ein Berabgeben bei ber Ausmeffung ber Strafe auf bas gefegliche Minimum eintreten fann und eintreten wird, ohne irgend einen allgemeinen Rechtsgrundfat zu verleben, weil ftets ber Umftand zu ermagen ift, daß bie Ginwilligung des Gegners vorhanden ift, und daß diefe geschehene Ginwilligung auf ein Minimum wird ertennen laffen. Gie werben mir auch zugeben muffen, baß bei einer geringen und unerheblichen Rorperverletjung ber Entwurf ichon ein febr niebriges Minimum bat, und bag in ber Erkennung bes Minimums von Geiten des Gerichts eine ju große Barte nicht wird gefunden werden fonnen; auf ber anderen Geite wird eine großere Milberung daburch ein= treten, bag wenn beim Duell feine Berletung vorgekommen ift, noch gar feine Strafe eintreten murbe. Es bleibt übrig Die fcwere Rorperverletung und die Lödtung, und an Diefer gebe ich allerdings zu, daß in einem folchen Falle möglicher Beife Die Strafe ju bart und ber Sandlung nicht entfpredend fein fann. Gingelne folche Falle werden aber im Strafe verfahren auch fonft ftets vorfommen, bann bestimmt ber Richter Die gefehliche Strafe und ber Thater wird der landesherrli= den Gnade empfohlen, welche fur einen folden Fall bas Richtige zu bestimmen bat. Für folde einzelne Rothfalle tonnen wir feine besonderen gefehlichen Bestimmungen treffen, bei biefen Fallen wird ftets Die landesberrliche Gnade ausbelfen. 3ch halte es also nicht für richtig, wegen Diefer fel= tenen Falle berartige Beflimmungen aufzunehmen, welche mit ben allgemeinen Grundfagen bes Staats: und Strafrechts in Biderspruch fteben, ich balte es nicht fur nothwendig, folche Bestimmungen gu treffen, welche die Doglichfeit geben unter bem Schute Diefer milberen Bestimmungen ftrafbare Morbe und ftrafbare Rorperverlegungen gu begeben.

Abg. Werrh: Meine herren! Ich glaube in biefer Frage ber Majoritat bes Musichuffes beiftimmen ju muffen,

obgleich ich bie Motive berfelben nicht gang ju ben meinigen machen fann. Ich will jeboch bie politische Unficht ber Gegenpartei nicht fritifiren, wie es ber Borredner gethan bat, fondern ich werbe mich barauf befdranten, Die Grunde bes Minderheitsausschuffes zu miderlegen. Meine Berren! 3d muß mich auch bafur erklaren, daß wir fur ben Bweifampf befondere gefetliche Bestimmungen haben muffen. - Bas junachft die Grunde der Minoritat anbetrifft, fo fagt Diefelbe, Das Duell fei ihrer Unficht nach ein ebenfo febr vom politi= ichen wie vom religiofen und philosophischen Befichtspunfte aus durchaus verwerfliches Inflitut. Deine Berren! Diefer Unficht fann ich nicht gang beiffimmen. Bom religiofen Standpunfte aus betrachtet ift bas Duell allerbings verwerflich, allein mas hier auf der einen Seite dagegen fpricht, das fpricht auch auf ber anderen Geite dafur, bag wir bas Duell milber beurtheilen muffen. Bas den philosophischen Standpunkt betrifft, fo muß ich gefteben, ich halte von biefem Gefichtspunkte aus Das Duell fur gang ftraflos. Es beruht auf einem Bertrage, auf einer Uebereinfunft, und ich glaube nicht, bag ber Staat vom philosophischen Standpunkte aus bas Recht hat, deshalb Jemanden ju ftrafen, weil er fich einer Gefahr ausfebt; denn fonft mußte man auch bem Staate bas Recht gu= fprechen, den Berfuch jum Gelbftmorde ju beftrafen, ober jeden Underen, der fich einer fonfligen Lebensgefahr aussett. Freilich fteht ber Staat nicht auf bem philosophischen Stand= punkte, fondern er muß fich nach ben gegebenen Berhaltniffen richten und beghalb foll auch der Zweikampf nicht gang ftraflos fein. Bom politischen Standpunkte aus febe ich feinen Grund , welcher Duelle entgegenfteben follte. Gine besondere Bevorzugung einer gewiffen Rlaffe ber Gefellichaft fann ich nicht in ben Duellgeseten finden. In der Bestimmung bes Entwurfe beißt es einfach : Die Berausforderung jum 3meis fampf mit toblichen Baffen, fowie die Unnahme einer folden herausforderung wird mit Ginschließung bis ju 6 Monaten beftraft. Es ift nicht gefagt, bag gewiffe Stande ber Befellichaft allein von Diefem Befete getroffen werden follen; im Wegentheil Jeder, welchen Standes er auch ift, ber fic eine folche Sandlung ju Schulden fommen lagt, ber wird nach Diefem Befete beurtheilt und beftraft. - Benn übrigens jufälliger Beife Das Duell bei einzelnen Standen am baufig= ften vorkommt, namentlich beim Militarftande, fo fann ich barin feine Bevorzugung feben, benn wenn bie anderen Stanbe feinen Gebrauch Davon machen wollen, fo werben fie nicht fagen konnen, der Militairftand genieße ein Privilegium, es mare dies jedenfalls ein privilegium odiosum. - Die Mino= ritat fagt ferner, Dies Inftitut - ich mochte es lieber eine Sitte oder vielmehr eine Un fitte nennen - muffe mit allen Rraften befampft werden. Ich glaube nun aber, baß wir durch Strafgelige feine andere Gitten und Unschaufungen im Bolte bervorrufen werden, daß vielmehr burch bie Schule und die fortschreitende Rultur Die Gitten gemilbert merben muffen. Die Strafgefete muffen fich vielmehr ben berrichen= den Gitten und Bolfbanfichten anschließen. Gin Beweis bafür ift Franfreich. Franfreich ift tas Land, wo die meiften Duelle

porfommen und toch beftebt bort fein Duellgefet, bort duellirt fich nicht blos ber Officier und ber Stutent, fonbern auch ber gemeine Golbat, ja ber Burger bis in Die unterften Schichten ber Bevolkerung. Man bat ferner gefagt, es fei nicht nothwendig, bag man ein befonderes Befet fur bas Duell batte, man tomme mit ben übrigen Befeben aus, es murben die Wefchwornen milbernde Umftande annehmen und fo fame man barüber hinmeg. Deine Berren! Dag fann ich nicht anerkennen. Abgefeben junachft bavon, daß nicht alle Falle biefer Urt vor die Beichwornengerichte tommen werden, fo ift es auch bedenklich, bem Urtheile ber Beichwornen einen folden Spielraum ju laffen. Daburch tonnte ein Geschwornengericht in Die peinlichfte Lage tommen; ich weiß g. B. einen Fall, baß Beichworne blos beshalb meil fie einen Duellenten nicht jum Morder machen wollen, ibn offenbar gegen ihre Ueberzeugung fur unichuldig erflart haben; fie mußten namlich nicht, mas fie mit ber Gache anfangen follten. Das ift aber febr bedenflich. 3ch fage, es ichmacht nichts mehr die Autoritat ber Befege, als wenn man Diefelben burch vernunftwidrige Urtheile und durch Begnadigungen gu umgeben fucht; baburch fcmacht man bie Befete im bochften Grade. - Es ift auch von bem Borredner noch gefagt mor= ben, auch beshalb muffe alle Girenge gegen bas Duell an= gewendet werden, weil darin eine unerlaubte Gelbfthulfe lage. Das fann ich nicht jugeben; eine unerlaubte Gelbfthulfe liegt por, wenn einer mit Gewalt fich Sulfe gegen einen andern verschafft. Bier find aber beibe Theile Durch Bertrag über: einstimment, ihren Streit auf ehrenhafte Beife mit den Baffen in ber Sand auszumachen; alfo fann von Gelbfthulfe nicht bie Rede fein. Das habe ich gur Bieberlegung ber Grunde ber Minoritat angeführt. 3ch will nun die Grunde angeben, welche mich veranlaffen, Die preuß. Bestimmungen über ben Zweifampf in unfer Strafgefegbuch aufzunehmen. 3ch fann allerdings junachft ben Grund ber Majoritat, bag in gewiffen Rreifen oft eine zwingende Rothwendigkeit vorliege, fich bem Duelle nicht zu entziehen, nicht in vollem Dage anerkennen; benn ich mußte nicht, mas bem entgegenftanbe, bag 3. B. Die Officiere ihre Streitigkeit auf andere Beife als burch Das Duell abmachen fonnten, wie es auch bei andern gebilbeten Mannern geschieht. Muf ber andern Geite muß man aber auch anertennen, bag es unter Umflanden febr fcmer ift, ein Duell abzulehnen, baß es ichmer ift, Jemandem, beffen Lebensberuf im Baffenhandwert befteht, jugumuthen, er folle biefe Baffen bei Geite legen und ju andern Baffen greifen um feinen Streit auszufechten. Es mare baffelbe, als wenn man uns, Die wir uns auf bem Felbe ber geiftigen Thatigfeit berumtummeln, jumuthen wollte, bei Streitigkeiten die Feder meg= gulegen und gu andern Baffen gu greifen. Der Militarftand ift an den Baffendienft gewöhnt und befindet fich in der Lage, mehr als jeder andere Gand den Bormurf ber Feigheit von fich abzuhalten. Gin fernerer Grund, ber mich bestimmt fur ein befonderes Duellgefet ju ftimmen', ift ber, bag bem Duelle eine Uebereinkunft ju Grunde liegt, und es zweifelhaft ericheint, ob bem Staat vom philosophischen Standpunfte aus

überhaupt ein Recht guftebe, bas Duell ju beftrafen. Abge= feben von biefem Puntte ift hauptfächlich bas ber Grund, ber mich bestimmt bat, bag wir bas Duell unter fein anderes Strafgefet bringen fonnen. Im Fall einer Zodtung im Duell können wir nicht einen Mord annehmen, weil die Abficht ju tobten in der Regel nicht vorliegt; ein Todtichlag ift es auch nicht, weil man nicht fagen tann, ber Thater hatte ohne Ueberlegung gebandelt, benn man geht in ber Regel mit faltem Blute auf den Rampiplat. Dazu fommt noch, daß das Duell auf einer menichlichen Schwache, einem Borurtheile beruht und daß wir Die Schmache Der Menschen nicht graufam, fonbern menschlich behandeln muffen. Man fagt zwar, wir hatten fur Diefe Sandlung feine besondere Wefengebung nothwendig, ja es laffe fich eine folche gar nicht rechtfertigen. In Diefer Begiebung mochte ich aber bemerten, bag wir ja auch fur Sagte und Forfifrevel, für Steuercontraventionen befondere Befebe haben, offenbar toch aus bem Grunde, weil diefe Sandlungen nicht unter Die gewöhnlichen Gefebe über Diebftahl, Betrug zc. fubfumirt werden tonnen. - 3ch glaube Damit ichliegen gu ton= nen. Soffen wir, daß mit ber Beit burch die fortichreitenbe Rultur milbere Sitten andere Unfichten bilben merben und daß dadurch die Duelle fpater gang aufhoren werden. Go lange aber Zweifampfe noch vortommen, muffen wir fie auch behandeln als das, mas fie find, namlich als Sandlungen, die auf menichlicher Schmache und Borurtheilen beruhen, und fie nicht mit ben ftrengen Strafen fur gemeine Berbrechen bedroben. Deshalb empfehle ich Ihnen den Untrag der Majorität Des Musschuffes. -

Abg. Sullmann: Ich will Sie über diefen Gegenstand nicht mit langen Borten ermüden. Die Minorität hat sich sehon im Berichte sehr kurz gesaßt, weil sie glaubte die hosse nung haben zu können, daß auch ohne vollständigere Erörterung keine große Neigung da sein werde, unser Strafgeschethuch mit einer Duellgesetzgebung zu versehen, die wir bisher nicht entbehrt haben. Wenn der Herr Borredner selbst das Duell eine Unsitte nennt, und ich glaube, mit dieser Bezeichnung werden wir alle übereinstimmen, und diese Unsitte bisher keine eigene gesetzliche Maßregeln erforderte, so glaube ich nicht, daß wir jest eine besondere Duellgesetzgebung für nothwendig zu halten brauchen, um damit auszusprechen, daß biesem Institut eine größere Berechtigung zukomme, als es in unseren bisherigen Gesehn bis jeht erfahren bat.

Abg. v. Wedderkop als Berichterstatter ber Majorität: Ich möchte nur noch ein paar Worte auf die Rede des Abg. Seldmann erwidern. Der Abg. Seldmann hat gesagt, es komme hier in Frage, ob wir die Strasbestimmungen über das Duell in unsere Gesetzgebung ausnehmen wollen? So ist die Frage aber nicht richtig gestellt. Wir wollen das preuß. Strasgesetzbuch mit den durch unsere Verhältnisse ges botenen nothwendigen Uenderungen annehmen, und im preuß. Strasgesetzbuch haben die Duellbestimmungen ihre Stelle. Es ist also die Frage so zu stellen, ist es nothwendig, bier eine Venderung vorzunehmen, ist es nothwendig, die Duellbestimmungen aus dem Gesetz zu streichen. Diese Nothwendigkeit

Berichte, XII. Bandtag.

bat nun bie Dajoritat nicht einsehen tonnen, indem fie, barin übrigens mit ber Minoritat gang einverftanben, bag ber Staat bas Duell als einen Act ber Gelbftbulfe nicht begunftigen barf, annehmen ju muffen glaubte, bag bie Gitte bes 3meis tampfes auch bei uns noch nicht gang verschwunden ift. In biefer Begiebung ift uns nun von bem Ubg. Geldmann und ber Ausschufiminorität vorgeworfen worden, daß wir nicht nachgewiesen haben, bag Duelle bei uns fattgefunden baben. Much jest, meine herren, bin ich nicht im Stande, Ihnen einzelne Falle von Duellen anguführen, weil ich es nicht barf; aber barauf will ich fie aufmertfam machen, bag wenn auch unfere bermalige Gefetgebung feine Bestimmungen über bas Duell enthalten, boch mobl Duelle vorgetommen fein muffen, weil ich mir fonft nicht erklaren tonnte, wie die Beftimmungen ber Militargefetgebung über Die Chrengerichte nothwendig ges worden maren, welche blos bagu bienen follen, Die Duelle möglichft felten ju machen und ben friedlichen Beg ber Berfohnung zwischen ben Parteien angubahnen. 3ch bezweifle baber nicht, bag namentlich auch bei unferem Militar Duelle auch icon bisher vorgetommen find und baf es, wenn fie nicht zur Untersuchung tamen, baran lag, bag man bie fchme= ren Strafen unferer gewöhnlichen Gefebgebung über Todtung und Korperverlegung nicht auf bas Duell anwenden wollte. Der von bem Mbg. Geldmann angeführte Fall, daß unter bem Dedmantel eines Duells ein mabrer Mordverfuch be= gangen wird, ift gewiß ein bodft feltener und ich glaube nicht, bas ein folder vereinzelter Fall uns veranlaffen fann, befonderes Gewicht barauf zu legen, daß Tobtungen im Duell als Mord bestraft werden follen. Much barin fann ich feine

Durff, eine Ungette nennt, wind ich glaube, mit diefge Dezeiche

Translation of the first Care in the state of the state of the

the adults of all rest entire with the state of the state of

Inconsequenz seben, wenn bas preuß. Strafgesehbuch nur bas Duell mit tobtlichen Baffen als eigentlichen Zweikampf auffaßt. Bon einem Duell mit nicht tödtlichen Baffen, bavon habe ich noch Nichts gehört, ich glaube auch nicht, daß solche Duelle je vorgekommen sind, wenigstens werden die schweren Körperverlegungen, von denen der Abg. Seldmann sprach, nur mit Baffen zugefügt werden können, mit benen man auch töbten kann.

Der Antrag Mr. 50 wird abgelehnt. Der vorges ruckten Beit wegen wird die Berathung abgebrochen. — Der Prafibent beraumt die nachste Sigung auf Morgen Bormitstags 11 Uhr an und ftellt jur Tagesordnung:

- 1) Zweite Lefung bee Gefetentwurfe über Die Perfonenund Gintommenfteuer fur bas Bergogthum Olbenburg.
 - 2) Bericht bes Ausschusses zur Begutachtung bes Gefehentwurfs, betr. einige Bestimmungen über die Tragung ber Kosten ber evangelischen und katholischen Schulachten.
- 3) Bericht bes Finanzausschusses zu §. 173 bes Boransichlags ber Ausgaben bes Berzogthums pro 1858/60, betr. Die Berftellung ber für die neu organisirten Aemter erforderlichen Dienstlokale.
 - 4) Mundlicher Bericht des Ausschuffes I. über den von der Großherzoglichen Staatsregierung beabsichtigten Landtausch mit bem Sausmann Diebrich Ruhlmann zum Streef.
 - 5) Fortsehung ber Berathung uber ben Entwurf eines Strafgesehbuches.

continued in Serie Strates in Ignational mil

the series of the complete of the series of the contract of th

don ich anzubalten. Ein senerer ihrigit, ber und beillie an für ein beischeltes Duschartes zu Franzen, ein berge ber

Schluß ber Sigung 21/2 Uhr.